

Péter NAGY, Budapest

Die „siebenbürgische Ehe“ und die siebenbürgisch-reformierte Eherechtsprechung*

The Marriage Jurisdiction in the Transylvanian Reformed Church and 'Transylvanian Marriage'

This paper aims to trace the development of marital-law jurisdiction of the Transylvanian Reformed Church and to present the problems of private law collision and the Reformed Church's response to them, which formed the legal basis of this social phenomenon. In the second half of the 19th century, the complex system of Hungarian marriage laws gave rise to "marriage migration". The Supreme Marital Court of the Reformed Church in Transylvania responded to the decades-long situation by regulating the "per viam instantiae" procedure, which became one of the most controversial legal institutions.

Keywords: 19th century – Hungary – marriage law – Reformed Church – Transylvania

1. Einführung

Das Thema „Scheidungs migration“ und in diesem Zusammenhang die „siebenbürgische Ehe“ ist sowohl in der österreichischen als auch in der ungarischen Literatur ein bekanntes Thema, das im letzten Jahrzehnt wieder in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Diskurses gerückt ist.¹ Im Fall der siebenbürgischen Ehe wurde weniger darüber berichtet, wie sich das rechtliche Umfeld, das die „Scheidungs migration“ ermöglichte, in Siebenbürgen entwickelt hatte. Studien, die sich mit diesem Thema befassten, konzentrierten sich vor allem auf die Rolle der Unitarischen Kirche und weniger auf die Eherechtsprechung der Siebenbürgischen Reformierten Kirche, die den ungari-

schen Gesetzartikel XXXI von 1894, womit die Zivilehe eingeführt wurde, beeinflusste. Es ist auch wichtig festzustellen, dass das Problem, das der rechtlichen Grundlage dieses sozialen Phänomens zugrunde lag, im Wesentlichen ein privatrechtliches Problem war, auf das die Reformierte Kirche mit ihren Vorschriften zur Ehe reagierte.

In diesem Beitrag wird versucht, die Beziehung zwischen dem Phänomen der „Heiratsmigration“ und der reformierten Eherechtsprechung in Siebenbürgen zu analysieren.

* Die Studie wurde im Rahmen des Projekts FK 142771 durchgeführt, das vom ungarischen Ministerium für Kultur und Innovation mit Unterstützung des Nationalen Fonds für Forschungsentwicklung und Innovation im Rahmen des Exzellenzprogramms für Nachwuchsforscher finanziert wurde.

¹ APEL, Die Siebenbürgischen und die Ungarischen Ehen; PELIKAN, Aspekte der Geschichte des Eherechtes; NESCHWARA, Eherecht und „Scheinmigration“ 101–117; NAGY, Österreichische Scheidungen in Klausenburg; NAGY, One Empire, Two States, 230–261; FUCHS, Correspondenzen Oesterreich-Ungarn 166–167; FUCHS, Die sogenannten siebenbürgischen Ehen.

2. Das Recht der Gerichtsbarkeit in Ehesachen und die Reformierte Kirche in Siebenbürgen

Die protestantische Eherechtsprechung, wie sie sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts herausgebildet hatte, war in Siebenbürgen bis 1786 ununterbrochen in Wirksamkeit geblieben. Die reformierten, evangelischen und unitarischen Konfessionen durften über die Ehe ihrer eigenen Mitglieder selbst urteilen.

Während der Regierungszeit von Karl III. und Maria Theresia wurde die Autonomie der protestantischen Kirchengenichte in Siebenbürgen erstmals beschnitten. Ziel der Bemühungen der Herrscher war es, die Zuständigkeit der protestantischen Konfessionen für die Eheschließung einzuschränken und die staatliche Kontrolle zu stärken. Die Situation der Protestanten in Siebenbürgen unterschied sich jedoch von der in Ungarn. Die protestantischen Konfessionen in Siebenbürgen befanden sich in einer günstigeren Lage als die Protestanten in Ungarn, wo die I. Carolina Resolutio² vom 21. März 1731 die Zuständigkeit für die Eheprozesse an den katholischen Heiligen Stuhl übertrug. Nach dem Dekret des Herrschers sollten die katholischen Gerichte zwar nach den Grundsätzen des protestantischen Eherechts handeln, was aber in der Praxis nicht geschah.³ Ehesachen fielen erst nach der Ausdehnung des Ehepatents von Joseph II. auf Siebenbürgen im Jahr 1786 in die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte.⁴ Die Gesetzartikel von 1791, die vom Siebenbürgischen Landtag unter Leopold II. verabschiedet wurden, stellten sodann die alte Organisation und Zuständigkeit der staatlichen und kirchlichen Gerichte

in Siebenbürgen aber wieder her. Die Wiederherstellung der alten Ordnung bedeutete auch die Wiederherstellung der kirchlichen Rechtsprechung in Ehesachen.⁵

Die protestantische und unitarische Ehegerichtsbarkeit konnte in Siebenbürgen in dieser Zeit ungehindert fortbestehen, außer „auf Königsboden“,⁶ wo der evangelischen Kirche zwischen 1798 und 1804 das Recht, über Eheschließungen zu urteilen, entzogen und in dieser Zeit den evangelischen Herren übertragen wurde.

Der Gesetzartikel XX von 1848 legte die Gleichheit der Konfessionen fest, aber seine Umsetzung wurde durch den Unabhängigkeitskrieg verzögert.

Die 1853 erfolgte Einführung des österreichischen Zivilgesetzbuches von 1811 hatte keine Auswirkungen auf das konfessionelle System der Eherechtsprechung in Siebenbürgen, weil das ABGB-Eherecht in den ungarischen Ländern nicht in Kraft gesetzt wurde. Es ist jedoch zu beachten, dass die kirchlichen Gerichte weiterhin nur für Ehesachen (die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe) zuständig waren, während die weltlichen Gerichte nach wie vor über das eheliche Güterrecht sowie die Obsorge und den Unterhalt von Kindern entschieden, wofür das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch den rechtlichen Rahmen bildete.⁷

Die Effizienz der kirchlichen Eherechtsprechung in Siebenbürgen wurde durch die Umsetzung der Trennung von staatlicher und konfessioneller Rechtsprechung in Ungarn (nach 1848) aber beeinträchtigt. Der Minis-

² Die Resolutio Carolina war ein Erlass von Kaiser Karl VI. (als König von Ungarn Karl III.) vom 21. 3. 1731, der die Rechte der Protestanten im Ungarn regelte.

³ HERGER, A nővételtől 78.

⁴ SCHWARTZ, Die geschichtliche Entwicklung 185.

⁵ 1791. évi erdélyi XXXII. törvénycikk a törvényszékekről általában [Siebenbürgisches Gesetz XXXII von 1791 über die Gerichte im Allgemeinen]. CJH 3, 529.; 1791. évi erdélyi XXXIV. törvénycikk a világi bíróságok előtt tárgyalt házassági ügyekről és a világi bíróságok részéről ítéletileg kimondott elválás után kötött házasságból született gyermekek törvényes állapotáról [XXXIV von 1791 Artikel zum siebenbürgischen Recht über Ehesachen, die vor den weltlichen Gerichten verhandelt werden, und über den rechtlichen Status von Kindern, die aus einer Ehe hervorgegangen sind, die nach einer von den weltlichen Gerichten ausgesprochenen Scheidung geschlossen wurde]. CJH 3, 529–531.

⁶ Alter Regionsname in Siebenbürgen. Die dort lebenden Siebenbürger Sachsen waren nur dem König von Ungarn untertan.

⁷ HOMOKI-NAGY, Erdély a Habsburg Birodalomban 337–357; VERESS, Kilenc évtized 157–171.

ter für Religion und Volksbildung sowie der Justizminister richteten 1875 gemeinsam ein Schreiben an den Bischof der siebenbürgisch-reformierten Kirche, Péter Nagy. Darin forderten sie die siebenbürgisch-reformierte Kirche auf, die jahrhundertealte Praxis aufzugeben, dass die Parteien, deren Ehe durch das reformierte Ehegericht nicht (dem Bande nach) aufgelöst worden war, mit Hilfe der weltlichen Strafverfolgungsbehörden wieder (zu gemeinsamer Lebensführung) „zusammengeführt“ werden konnten.

Die Abschaffung dieser Möglichkeit hatte erhebliche Auswirkungen auf die Herausbildung der späteren, „freizügigeren“ Praxis (siehe unten IV.), die in der zeitgenössisch ungarischen und österreichischen Presse auch stark kritisiert wurde. Der Grund dafür war, dass bis dahin der äußere Zwang (weltlicher Strafbehörden) die einzige Garantie für die Befolgung der Urteile der Kirchenversammlung war. In der Praxis bedeutete dies, wenn die Ehegatten dem Urteil, das die gemeinsame Lebensführung anordnet, nicht folgten, die Kirche ihre Urteile nicht mehr wirksam durchsetzen konnte. Ohne weltliche Zwangsgewalt konnte das kirchliche Forum nur noch auf das Gewissen einer Partei einwirken, welche sich weigerte, dem (für die Ehe) einheitsstiftenden Urteil zu folgen, und versuchen, sie zur Vernunft zu bringen; oder eine kirchliche Strafe verhängen, die aber auch nicht vollstreckt werden konnte. In mehreren Fällen wurde dann doch die Auflösung dem Bande nach angeordnet, weil sich die Parteien weigerten, das Urteil zu befolgen. Hätte sich diese Praxis weiterverbreitet, wäre offensichtlich geworden, dass die kirchlichen Ehegerichte kein wirksames Mittel mehr hatten, um die Durchsetzung ihrer eigenen Urteile zu gewährleisten. Aus diesem Grund sollte daher das Synodaldekret 81 von 1875 die weltliche Disziplinarstrafe ersetzen. Die Trennung von Tisch und Bett konnte für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verhängt werden und das Ehegericht die Scheidung dem Bande nach aussprechen, wenn die Ehegatten nach Ablauf dieses Zeitraums nicht wieder zusammenleben wollten, oder in einigen Fällen wurde sogleich

die Scheidung dem Bande nach ausgesprochen. Es führte dazu, dass die siebenbürgischen Kirchengerichte bei einer breiteren Öffentlichkeit an Popularität gewannen.⁸

Ende der 1870er Jahre war aber klar, dass in dem (seit 1868) mit Ungarn wiedervereinigten Siebenbürgen die Praxis der konfessionellen Eheschließung überholt war. Politische Auseinandersetzungen über die damit verbundenen religiösen Erwägungen führten jedoch dazu, dass sich diese Reform um fast 20 Jahre (bis zum gesamtungarischen Ehegesetz von 1894) verzögerte.

3. Eherechtsprechung und privatrechtliches Kollisionsrecht im 19. Jahrhundert aus der Perspektive der konfessionellen siebenbürgischen Eherechtsprechung

3.1. Interkonfessionelle Kollision: religiös gemischte Ehen in Siebenbürgen

Die Frage der religiös gemischten Ehen war ein ernsthafter Konfliktpunkt zwischen den siebenbürgischen Konfessionen und dem Herrscher, und jahrhundertlang waren religiöse Erwägungen ausschlaggebend für die Lösung dieses Problems. Diese Frage konnte jedoch aus religiösen Gründen nicht gelöst werden, da die Bevölkerung Siebenbürgens mehrheitlich protestantisch war, seine innere Struktur aber auf einem System von drei Nationen (Szekler, Ungarische und Deutsche)⁹ mit insgesamt vier Konfessionen¹⁰ beruhte. Im Rahmen dieser Studie können nur die wichtigsten Ereignisse des 18. und 19. Jahrhunderts zusammengefasst werden.

⁸ ASRK, A3. 1875. Punkt 81.

⁹ Die Unio Trium Nationum war ein in 1437 in Csicsókápolna geschlossener Bündnisvertrag zwischen den ungarischen Adligen, den szeklerischen Herren und den sächsischen Patriziern Siebenbürgens.

¹⁰ Die katholische, evangelische, reformierte und unitarische Religion.

Am 19. August 1751 erließ Maria Theresia ein Dekret, wonach gemischte Ehen vor dem kompetenten katholischen Gerichtshof geschlossen und gegebenenfalls vor diesem getrennt von Tisch und Bett werden mussten.¹¹ Diese Bestimmung widersprach der bisherigen Praxis (siehe oben II.), löste aber das Problem nicht. Dies zeigt sich daran, dass Franz I. unter dem Druck der katholischen Kirche am 7. April 1792 ein Reskriptum erließ. Darin verfügte er, dass bis zur Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes die bestehende Gesetzgebung zu befolgen sei.¹² Damit anerkannte er auch die Bestimmungen des Dekrets von Maria Theresia als weiter anwendbar, was bei den protestantischen Kirchen erhebliche Empörung und Proteste hervorrief. Das Gubernium¹³ wies den Kaiser darauf hin, dass die bestehenden Gesetze und Dekrete zu diesem Thema nicht übereinstimmen. Franz I. reagierte daraufhin mit einem Erlass, in dem er anordnete, dass im Falle von Mischehen die Taufe von Kindern durch einen katholischen Priester vorgenommen, und die Trennung von Tisch und Bett vor den katholischen Gerichtshöfen vollzogen werden müssten. Dies war ein schwerwiegender Verstoß gegen die bisherigen Rechte der protestantischen Konfessionen in Siebenbürgen. Diese klaren Regeln ließen auch nur wenig Raum für Rechtskonflikte.¹⁴

Die Rechtsvorschriften über die Scheidung von Mischehen zwischen akatholischen Konfessionen (Reformierte, Evangelisch, Unitarier, Orthodoxe) waren sogar noch lückenhafter. Die einzelnen Konfessionen hatten versucht, diese Lücke zu schließen. In der Siebenbürgischen Reformierten Kirche zum Beispiel wurden dazu die Grundsatzentscheidungen von der Synode getroffen, während die detaillierten Ausführungs-Regeln vom Obersten Ehegericht auszuarbeiten waren.¹⁵ Zwischen den verschiedenen Konfessionen wurde eine enge Zusammenarbeit aufgebaut, um die Einleitung mehrerer paralleler Verfahren zu vermeiden. Die engsten Beziehun-

gen auf dem Gebiet der Eherechtsprechung wurden zwischen den Reformierten und den Unitariern geknüpft, welche die Urteile der jeweils anderen Ehegerichte automatisch akzeptierten. Leicht unterschiedlich, aber im Wesentlichen ähnlich, war auch das Verhältnis zu den Ehegerichten der evangelischen Kirchen, auch mit der griechisch-katholischen Konfession gab es Gegenseitigkeit.¹⁶

Die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche bestand nach der Praxis in der gegenseitigen Anerkennung der Beweise und Tatsachen, die auf ihrer Grundlage erhoben werden konnten, die darauf beruhende Rechtsfolge wurde jedoch in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit nach dem Recht der jeweiligen Konfession festgelegt.

3.2. Interlokale Kollision: Ungarn und Siebenbürgen

Bei der Eröffnung des (seit 1861 einberufenen) ungarischen Parlaments waren im Jahr 1866 auch siebenbürgische Delegierte wieder anwesend. Eine der wichtigsten Aufgaben war es, die Rechtssysteme in Ungarn und Siebenbürgen zu harmonisieren, vor allem die Beziehungen zwischen den verschiedenen Konfessionen neu zu regeln. Ein wichtiges Element in beiden Bereichen war vor allem die Ehegerichtsbarkeit.

Der Gesetzartikel über die verfassungsrechtliche Vereinigung von Ungarn und Siebenbürgen ließ nach 1867 die Rechte der siebenbürgischen Kirchen unangetastet. Alle Gesetze Siebenbürgens wurden anerkannt, soweit sie die „die Freiheit der Religionsausübung und der Selbstverwaltung, die Gleichheit der Rechte, die Beziehungen zwischen den etablierten religiösen Konfessionen, den Kirchen und den kirchlichen Behörden sowie deren jeweilige Befugnisse garantieren“.

¹¹ Bod, Házassági törvény rajz § 139.

¹² PNGS 780.

¹³ Gubernium Transilvanicum: Zentraler Regierungsdienst Siebenbürgens von 1691 bis 1869.

¹⁴ PNGS 780.

¹⁵ ASRK, A3. 1870. Punkt 13.

¹⁶ NAGY, Erdély a Habsburg Birodalomban 139–145.

Diese Rechte wurden auch für die griechisch-unierte, die armenisch-katholische und die griechisch-orthodoxe Kirche erweitert.¹⁷

Der Gesetzartikel LIV von 1868 über die Zivilprozessordnung ließ weiterhin nur das persönliche Eherecht in der Zuständigkeit der in Siebenbürgen bestehenden Ehegerichte. Alle anderen Wirkungen des Eherechts fielen in die Zuständigkeit der Zivilgerichte, unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit der Ehegatten. Der Gesetzartikel sah auch vor, dass in Fällen, in denen es keine Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte gab, weiterhin die staatliche Gerichte zuständig sein sollten, so dass das bestehende System erhalten blieb.¹⁸

Die 1868 verabschiedeten Gesetzartikel, die das gesamte vereinigte Ungarn (inklusive Siebenbürgen) betrafen, entsprachen in mehreren Punkten den Wünschen der siebenbürgischen Reformierten Kirche. In mehreren Gesetzen wurden weitere Elemente des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Konfessionen in Bezug auf die Frage der Ehe geregelt: Der Gesetzartikel über die Gegenseitigkeit der christlichen Konfessionen erklärte, dass gemischte Ehen vor einem Geistlichen der einen oder anderen Seite rechtsgültig geschlossen werden konnten. Diese Bestimmung beendete eine seit Ende des 17. Jahrhunderts bestehende Verletzung der konfessionellen Rechte der protestantischen Bevölkerung. Sie bedeutete auch, dass die Einführung der obligatorischen Zivilehe mit staatlicher Ehegerichtsbarkeit von Ehen (zunächst) aufgegeben wurde. Art. 8 dieses Gesetzes sah vor, dass „alle Handlungen eines Konvertiten nach seiner Konversion in

Übereinstimmung mit den Lehren der Kirche erfolgen, zu der er/sie konvertiert ist, und dass die Grundsätze der Kirche, die er/sie verlassen hat, für diese Person in keiner Weise bindend sind.“¹⁹

Die reformierte Kirche in Siebenbürgen stützte sich bei der Aushandlung der Gegenseitigkeit in Bezug auf Mischehen auf ihre alten Grundsätze. Sie orientierten sich an dem Buch von Peter Bod,²⁰ „Synopsis juris connubialis“, das in der siebenbürgischen Reformierten Kirche kraft Gewohnheitsrecht angewandt wurde; einer der Grundgedanken²¹ war, dass in Ehesachen der Kläger verpflichtet war, die Klage vor dem Gericht des Beklagten zu erheben, und dass das Urteil für beide Parteien nach ihren jeweiligen Konfessionen und den betreffenden Kirchengesetzen ergehen sollte.²² Die Bestimmungen des Gesetzartikels von 1868 über gemischte Ehesachen übernahmen den reformierten Standpunkt also in vollem Umfang, wonach Ehesachen vor dem zuständigen Gericht des Beklagten einzuklagen waren. Nachdem das Gericht gegen den Beklagten entschieden hatte, musste die Sache von Amts wegen innerhalb von dreißig Tagen an das für den Kläger zuständige Gericht überwiesen werden, das dann auch gegen den Kläger zu entscheiden hatte. Der Gesetzartikel sah auch vor, dass „jede Partei durch ein Urteil ihres eigenen zuständigen Gerichts gebunden ist, das für sie selbst rechtskräftig [geworden] ist“. Das Gesetzartikel sah außerdem vor, dass über die Ehen der Mitglieder der beiden lutherischen Kirchen in Siebenbürgen von ihren eigenen dort bestehenden kirchlichen Gerichten geurteilt werden sollte, während die Mitglieder der beiden Konfessionen in Ungarn weiterhin den weltlichen Ge-

¹⁷ 1868. évi XLIII. törvénycikk Magyarország és Erdély egyesítésének részletes szabályozásáról 14. §. [Artikel XLIII von 1868 über die detaillierte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens, § 14] CJH 8, 486–489.

¹⁸ 1868. évi LIV. törvénycikk a polgári törvénykezési rendtartás tárgyában [Gesetzartikel LIV von 1868 über die Zivilprozessordnung] CJH 8, 508–572.; FUCHS, Correspondenzen Oesterreich-Ungarn 166–167.

¹⁹ 1868. évi LIII. törvénycikk a törvényesen bevett keresztyén vallásfelekezetek viszonzosságáról [Gesetzartikel LIII von 1868 über die Gegenseitigkeit gesetzlich verankerter christlicher Konfessionen]; CJH 8, 506–508;

²⁰ Péter Bod (1712–1769) Reformierter Pfarrer, Literaturhistoriker, Kirchenhistoriker, Historiker, Schriftsteller.

²¹ Bod, Házassági törvény rajz § 220.

²² ASRK, Az Erdélyi Református Főkonzisztórium levéltára, A 3. Zsinati és közgyűlési jegyzőkönyvek, 1868/69. „Az erdélyi. ev. ref. anyaszentegyház kívánalmai az 1848dik évi vallás és iskolaügyi XXdik t. cikk részletezése tárgyában.“

richten unterstanden.²³ Dies bedeutete, dass die Rechte der protestantischen Konfessionen zwar in vielerlei Hinsicht wiederhergestellt wurden, die gleichzeitig neu geschaffene Verfahrensordnung (ZPO 1868) öffnete aber dem Missbrauch Tür und Tor, indem sie die Rechte der jeweiligen Konfessionen auf beide Ehegatten anwendbar machte.

Mit der verfassungsrechtlichen Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens wurde jedoch nach 1867 eine andere wichtige Frage, welche die siebenbürgische reformierte Kirche betraf, nicht geregelt. 1881 kam es zwar zur Vereinigung der reformierten Diözesen in Ungarn zu einem gemeinsamen Kirchendistrikt. Die bis dahin zwischen den Diözesen bestehenden Spannungen resultierten vor allem aus der unterschiedlichen Handhabung des Eherechts durch die jeweiligen Ehegerichte. Dieses Problem wurde sodann durch die neue Kirchenverfassung von 1882 aber nicht aufgegriffen, weil durch sie die frühere siebenbürgische Kirchenorganisation beibehalten wurde.²⁴ Daher blieben auch die Differenzen und Spannungen zwischen der kirchlichen Gerichtsbarkeit der Reformierten in Ungarn und Siebenbürgen bestehen, sie konnten erst durch den Gesetzartikel XXXI von 1894 über die obligatorische Zivilehe gelöst werden.

3.3. Internationale Kollision: Ungarn und Österreich?

In der Zeit nach Erlass der Gesetzartikel von 1868 löste die liberale gesellschaftliche Entwicklung, die aus dem cisleithanischen Teil des Habsburger-Reiches nach Ungarn und insbesondere nach Siebenbürgen ausstrahlte, das bestehende Ehesystem auf, was aber zunehmende Spannungen hervorrief.

Nach § 111 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches konnte das katholische Eheband nur durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst werden,²⁵ während die protestantischen Eheordnungen in Siebenbürgen und später auch in Ungarn die Ehe als auflösbar betrachteten. Um zu einer Auflösung ihrer Ehen zu gelangen, manipulierten zu dieser Zeit etliche österreichische katholische Ehepaare ihren rechtlichen Status, indem sie zunächst zu einer protestantischen Konfession konvertierten, dann ihren Wohnsitz (nach Ungarn, insbesondere Siebenbürgen) verlegten und später, ab den späten 1870er Jahren, auch ihre Staatsbürgerschaft wechselten.²⁶ In diesen Fällen waren die Parteien motiviert, sich in den Geltungsbereich des siebenbürgischen reformierten oder unitarischen Eherechts zu begeben, weil dort die Auflösung der Ehe anerkannt war und somit einer unerwünschten Ehe auch ein Ende gesetzt werden konnte.²⁷ Einer Schätzung zufolge gab es 1879 insgesamt 300 Ehen, die von österreichischen Parteien in Ungarn (Siebenbürgen) infolge eines Scheidungsprozesses geschlossen wurden, von denen etwa 200 Paare allein aus Wien stammten.²⁸

Der Gesetzartikel von 1894 über die obligatorische Zivilehe vereinheitlichte schließlich das Eherecht in ganz Ungarn. Der unüberbrückbare Gegensatz zwischen dem ungarischen und dem österreichischen Eherecht (in Bezug auf die Auflösung von Katholikenehen) wurde jedoch nur teilweise gemildert, da das konservative Eherecht des österreichischen Rechtssystems mit seinen konfessionellen Elementen unverändert blieb, während das ungarische Recht zu einem der liberalsten Eherechte im Europa des späten 19. Jahrhunderts wurde.

²³ 1868. évi XLVIII. törvénycikk a vegyes házassági válóperekéről [Gesetzartikel XLVIII von 1868 über das Scheidungsverfahren bei Mischehen]; CJH 8, 500–501;

²⁴ POKOLY, Az erdélyi református egyház 214.

²⁵ NESCHWARA, Konfessionell gebundene Ehehindernisse 175–176.

²⁶ FUCHS, Die sogenannten siebenbürgischen Ehen 77–78.; PELIKAN, Aspekte der Geschichte des Eherechtes 200.

²⁷ NESCHWARA, Eherecht und „Scheinmigration“ 110.

²⁸ NAGY, One Empire, Two States 230–233.

Wichtig ist auch, dass es vor der Existenz des Gesetzartikels von 1894 weder ein verbindliches internationales Privatrecht noch eine andere spezifische Regelung zwischen den beiden Teilen des Habsburgerreiches über Ehen und Ehekonflikte gab. Auch nach ungarischem Recht war das Urteil eines österreichischen Gerichts nur insoweit vollstreckbar,²⁹ als es nicht mit einem Verbot des innerstaatlichen Rechts kollidierte. Die völkerrechtlichen Aspekte der Ehe wurden erst durch den Gesetzartikel XXXI von 1894 über die (obligatorische Zivil-)Ehe geregelt.

Unter diesen Umständen konnte von den kirchlichen Gerichtshöfen nicht erwartet werden, dass sie über etwas Anderes urteilten als über ihre auf Glaubensprinzipien beruhenden eigenen kirchenrechtlichen Befugnisse. Ein Teil des Problems bestand auch darin, dass diese Rechtsprechungsgremien selbst die Regeln für ihre Zuständigkeit und Kompetenz innerhalb der weiten Grenzen des Gesetzes festgelegt hatten.

4. Ehescheidungen und die Reformierte Kirche in Siebenbürgen

4.1. Reformierte Ehen in Siebenbürgen und die österreichischen Gerichte

Die österreichischen Gerichte hatten mehrfach Versuche unternommen, die oben beschriebene komplexe Situation des Eherechts in Ungarn zu verstehen. So richtete das Ministerium für Religion und Volksbildung 1873 ein Schreiben an den Vorstand der Siebenbürgischen Reformierten Kirche, das aber schließlich von deren Oberstem Ehegericht zurückgewiesen wurde. Das Ministerium leitete damit ein Ersuchen des cisleithanischen Bezirksgerichts Olmütz [Olomouc] in Mähren weiter, das um Auskunft über die Regeln des siebenbürgisch-reformierten Kirchenkreises bat und dies auch ausführlich begründete: „Reicht es aus, wenn sich eine Person aus einer fremden Provinz,

die sich für einige Wochen in Siebenbürgen aufhält, als Mitglied einer siebenbürgisch-reformierten Gemeinde einschreibt, damit sie qualifiziert und berechtigt ist, vor dem Ehegericht der siebenbürgisch-reformierten Kirche zu klagen und die Gerichtsbarkeit zu erlangen?“ In der bischöflichen Korrespondenz konnte darüber keine Antwort gefunden werden, auch in der Belehrung des Notars der Siebenbürgisch-reformierten Kirche hieß es nur, dass die einschlägigen Vorschriften in den Gesetzartikeln XLIII und LIII von 1868 klar beschrieben seien.³⁰

Im Jahr 1877 erging sodann eine weichenstellende Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichts. Der Glaserer Anton Trewani und seine Frau Katharina aus Wien-Währing reichten einvernehmlich die „Scheidung“ ein und das zuständige Wiener Gericht verfügte (gemäß ABGB) die Trennung der katholischen Eheleute von Tisch und Bett. Die Ehefrau erwarb daraufhin die ungarische Staatsbürgerschaft und war, wie es der Autor eines ungarischen Zeitungs-Artikels formulierte, „durch unser Eherecht“ dauerhaft von ihrem ehemaligen Ehemann (dem Bande nach) getrennt. Danach heiratete sie Joachim Morgenstern, einen Doktor der Medizin. Der frühere österreichische Ehemann erstattete darauf vor dem Wiener Bezirksgericht Strafanzeige gegen seine frühere Ehefrau und beschuldigte sie der Bigamie. Nach kurzen Ermittlungen ließ die Staatsanwaltschaft den Vorwurf der Bigamie zwar fallen, verfolgte die Frau jedoch nach § 507 Abs. 2 des österreichischen Strafgesetzbuchs wegen „Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe“ – mit der Begründung, dass sie „ins Ausland ausgereist ist und dort einen Ehevertrag geschlossen hat, der nach österreichischem Recht nicht hätte geschlossen werden können“, was mit drei bis sechs Monaten „schwerer Haft“ zu bestrafen war. Das Gericht erster Instanz wies die Klage der Staatsanwaltschaft jedoch ab. Nach einer Berufung bestätigte auch das höhere Gericht das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts – mit der Begründung, dass die Frau in Ungarn keine gültige Ehe im Ausland geschlossen hatte, sondern durch den Erwerb der ungarischen

²⁹ 1881. évi LX. törvénycikk a végrehajtási eljárásról, 4. §. [Artikel LX von 1881 über das Vollstreckungsverfahren, § 4]

³⁰ ASRK, A21. PrHG 1873. Punkt 302.

Staatsbürgerschaft in ihr „eigenes Land“ ausgereist war und daher nicht der österreichischen Gerichtsbarkeit unterlag.³¹

Die österreichischen Gerichte weigerten sich dessen ungeachtet regelmäßig, die Urteile der siebenbürgisch-reformierten Eheschließungsgerichte anzuerkennen.³² Am 2. Februar 1886 hielt das siebenbürgisch-reformierte Oberste Ehegericht eine außerordentliche Sitzung ab, um die Situation zu erörtern. Der Bischof, der die Sitzung leitete, erklärte in seiner Rede, dass die Verfahren der siebenbürgisch-reformierten Eheschließungsgerichte auf der Instruktion von 1882 beruhten, es aber häufig vorkomme, dass die österreichischen Gerichte die siebenbürgisch-reformierten Urteile in Frage stellten oder nicht anerkannten. Auf dieser Grundlage richtete er einen Antrag an den österreichischen Obersten Gerichtshof, um die Anerkennung der Gültigkeit der Urteile zu fordern und so die Rechte der Siebenbürgisch-Reformierten Ehegerichte zu schützen. In der daraufhin verabschiedeten Entschließung des Obersten Gerichtshofs hieß es, dass solche Fälle vor den Wiener Gerichten angefochten werden konnten, der Vorstand der Siebenbürgisch-Reformierten Kirche wurde aber zugleich aufgefordert, die ungarische Regierung zu ersuchen, beim zuständigen österreichischen Minister die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Siebenbürgisch-Reformierten Kirche in solchen Fällen zu gewährleisten.³³

4.2. Kirchenrechtliche Vorschriften

Für die Siebenbürgische Reformierte Kirche war die wichtigste Quelle des Eherechts die bereits (oben III.2.) erwähnte „Synopsis juris connubialis“ aus 1763. Dieses, seinem Wesen nach, wissenschaftliche Werk wurde zwar nie als Quelle des Kirchenrechts angenommen, aber dessen ungeachtet in Petitionen und Urteilen zitiert.

In der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wandelte sich die Praxis der siebenbürgischen reformierten Ehegerichtsbarkeit, und das reformierte Ehegericht war das Forum geworden, das innerhalb des von der Synode gesetzten Rahmens mit seinen Entscheidungen oder Grundsatz-erklärungen die Rechtsprechung entwickelte.

Auf der 1870 einberufenen Synode schlug Gerő Szász, Dekan der Diözese Klausenburg, eine Verschärfung der Bestimmungen für gemischte Ehen vor. Seiner Meinung nach hätten die Gesetzartikel von 1848 bereits die Gleichheit zwischen den verschiedenen Konfessionen gewährleistet, und die Integrität der siebenbürgischen Reformierten Kirchen sichergestellt, sodass die volle richterliche Gewalt über die Gläubigen wiederhergestellt war. In Scheidungsfällen von Mischehen vor katholischen Gerichten konnten gültige Ehen allenfalls mit einer Separatio von Tisch und Bett getrennt werden, da die katholische Kirche die Ehe als Sakrament und damit als unauflöslich betrachtete. Dieser Grundsatz galt auch für die Fälle, in denen die protestantischen Eheordnungen eine Scheidung dem Bande nach vorsahen. Es wurde daher vorgeschlagen, dass die reformierten Ehegerichte im Falle einer von den katholischen Gremien ausgesprochenen Trennung für die reformierte Partei die Scheidung aussprechen sollten, wobei die Verfahrensregeln der eigenen Ehegesetze anzuwenden waren. Nach bisherigem Gerichtsgebrauch konnte für die reformierte Partei die Trennung zunächst nur für sechs Monate ausgesprochen werden, wobei die zuständige Diözese das Recht hatte, die Entscheidung zu vollstrecken. Auf dieser Grundlage stellte die Synode 1870 neue allgemeine Regeln für gemischte Ehen im Rahmen des bestehenden Kirchenrechts auf, die bis zur Abschaffung der konfessionellen Eheschließung (durch das Ehegesetz 1894) in der reformierten Eherechtsprechung anwendbar waren.³⁴

³¹ ANONYM, Erdélyi Protestáns Közlöny 480.

³² APÉL, Die Siebenbürgischer und die Ungarischen Ehen 114–115.

³³ ASRK, A21. D9 A Házassági Főtörvényszék Jegyzőkönyve 1885–1895. 2. 2. 1886. Punkt 16.

³⁴ Z.B.: Öffentliche Synode von 1870, Punkt 13.

Für Parteien, die aus anderen Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie kamen, war die Staatsbürgerschaft eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Zuständigkeit ungarischer Gerichte.³⁵ In der Zeit nach dem Ausgleich gab es keine gemeinsame österreichisch-ungarische Staatsbürgerschaft. Ungarn und Österreich bildeten kein gemeinsames Territorium, jeder Teilstaat hatte das Recht, über sein eigenes Territorium zu verfügen und somit den Inhalt seines Staatsbürgerschaftsrechts zu bestimmen.³⁶ Das Oberste Ehegericht hatte nach 1882 in seinen Urteilen die Einschränkung gemacht, dass es die Ehesachen von Staatsbürgern eines anderen Landes oder aus Österreich nicht zulasse.³⁷ Um vor dem siebenbürgisch-reformierten Gericht erfolgreich zu sein, musste eine solche Person die ungarische Staatsangehörigkeit erwerben oder nachweisen, dass ihre frühere Staatsangehörigkeit erloschen war. Wichtig ist, dass dies nicht eine Folge des Gesetzes war, sondern eine Änderung der Praxis nach einer Entscheidung des siebenbürgischen Obersten Ehegerichts.

Zu Beginn der 1880er Jahre war das Oberste Ehegericht so weit, die wichtigsten Regeln des reformierten Eherechts auf der Grundlage der Rechtsprechung zu konsolidieren. Eine der Hauptmotivationen dafür war, dass die „Synopsis juris connubialis“, die bis dahin als Quelle verwendet worden war, in vielerlei Hinsicht nicht mehr den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen entsprach und daher eine neue Rechtsgrundlage dringend erforderlich wurde, um eine einheitliche Rechtsprechung zu entwickeln, welche auf neue Lebenssituationen reagieren würde: die „Instruktion“ von 1882 (siehe oben II.). Sie regelte die umstrittene Institution der siebenbürgisch-reformierten Ehegerichtsbarkeit durch Behandlung der Ehesachen „per viam instantiae“, und zwar auf außerstreitigem

Weg.³⁸ Dieses Rechtsinstitut war die Reaktion der siebenbürgisch-reformierten Kirche auf das soziale Phänomen der „Siebenbürger Ehe“, vor allem zur Umgehung des ABGB-Eherechts durch österreichische Katholiken.³⁹

Das „per viam instantiae“-Verfahren wurde angewendet, wenn ein nicht-protestantisches Paar vor einem nicht-protestantischen kirchlichen oder staatlichen Gericht eine Klage einreichte und das Urteil die Parteien zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Trennung von Tisch und Bett verurteilte, woraufhin mindestens eine der Parteien zum reformierten Glauben übertrat und der siebenbürgischen reformierten Kirche beitrug. Dies gab ihm das Recht, eine endgültige Scheidung nach dem Eherecht dieses Landes zu beantragen.⁴⁰ Außerdem musste der/die Betroffene eine Konversionsbescheinigung und eine Bescheinigung über die Erfüllung der den Kirchenmitgliedern obliegenden Pflichten beilegen. Außerdem musste er/sie das Original der „Separatio“ (Trennungsurteil) und einen Antrag auf Ausspruch des „Divortiums“ (Scheidung) nach reformiertem Kirchenrecht beilegen.⁴¹

Im Falle einer „perpetua-separatio“ konnte die Scheidung sofort ausgesprochen werden,⁴² wenn das Urteil aber „usque ad tempus separatio“ lautete, konnte die Scheidung erst nach sechs Monaten (ab dem Datum des Urteils) ausgesprochen werden.⁴³ In allen Fällen waren die Verfahren mit der Entscheidung des Obersten Ehegerichts endgültig abgeschlossen.

Obwohl das Phänomen an sich nicht neu war, lag das Neue der Instruktion gerade darin, dass sie Fälle regelte, in denen die Ehegatten ihre Religion oder ihren Wohnsitz wechselten, um eine bloße Trennung von Tisch und Bett zu vermeiden. Dies konnte durch den Wech-

³⁵ NESCHWARA, Eherecht und „Scheinmigration“ 109–110.

³⁶ VARGA, A magyar állampolgársági jog 120ff.

³⁷ KOLOSVÁRY, Jogos védelem 45.

³⁸ NAGY, Erdélyi református házassági bíraskodás 145ff.

³⁹ 1.–1882. Anweisung. Zur Vorgehensweise davor siehe: ANONYM, Die siebenbürgischen Ehen.

⁴⁰ 1.–1882. Anweisung, § 73.

⁴¹ Ebd. § 74.

⁴² Ebd. § 75.

⁴³ Ebd. § 76.

sel der Konfession innerhalb Siebenbürgens oder durch den vorübergehenden Umzug von Protestanten aus Ungarn nach Siebenbürgen geschehen. Dadurch wurde die Scheidung wesentlich einfacher. Dieser Weg war auch für die Regelung von Eheangelegenheiten von Personen geeignet, die aus den österreichischen Erbländen einfach nach Siebenbürgen zogen. Nach § 8 des Gesetzartikels LIII von 1868 konnten jedoch auch Personen, welche nach erfolgter Trennung von Tisch und Bett zum reformierten Glauben übergetreten waren, beanspruchen, dass alle ihre (rechtlichen) Handlungen nach erfolgtem Übertritt ihrem neuen Glaubensbekenntnis und den Gesetzen ihrer neuen Kirche entsprechend beurteilt werden sollten. Neben der Staatsangehörigkeit musste auch eine von der Zivilbehörde des Klägers ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorging, dass der Kläger in einer ungarischen Gemeinde zuständig und ungarischer Staatsbürger mit steuerlichem Wohnsitz in dieser Gemeinde war. Neben der Staatsangehörigkeit musste auch nachgewiesen werden, dass die betreffende Person im Gebiet einer Diözese der Reformierten Kirche wohnte und dort auch Mitglied einer politischen Gemeinde war. Dies war erforderlich, weil das Verfahren nur in der Diözese eingeleitet werden konnte, in der der Beschuldigte seit mindestens sechs Wochen seinen Wohnsitz hatte. In einem Abschnitt der Instruktion heißt es, dass zusätzlich zur Bescheinigung über die Konversion auch der Nachweis erbracht werden musste, dass alle Verpflichtungen, welche von Personen, die dieser Kirche angehörten, verlangt wurden, erfüllt worden seien. Diese Verpflichtungen wurden später durch die Kirchengesetze von 1888 präzisiert.⁴⁴ Demnach galt jeder ungarische Staatsbürger reformierter Religion als vollwertiges Mitglied der Kirchengemeinde, wo er auch Mitglied der Zivilgemeinde war. Gab es in der betreffenden Siedlung keine reformierte Gemeinde, so wurde er Mitglied jener calvinistischen Gemeinde, welcher sein Wohnsitz von der Diözese oder dem Kirchendistrikt zugewiesen war. Wenn ein Mitglied einer Kirchengemeinde auch in anderen Kirchengemeinden außerhalb der betref-

fenden Kirchengemeinde regelmäßig wohnhaft war und dauernd zu den kirchlichen Lasten beitrug, konnte eine solche Person auch dort die Rechte eines Kirchengemeindemitglieds wahrnehmen. Wer von einer Pfarrei in eine andere umzog, konnte nach sechswöchigem Aufenthalt dort die Rechte und Pflichten der Pfarreimitgliedschaft ausüben.⁴⁵

Die reformierten Ehegerichte traten insgesamt dreimal im Jahr zusammen, das allgemeine Ehegericht tagte nur einmal im Jahr anlässlich der Diözesanvollversammlung. Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz kostete es zwar bloß acht Forint, um in einer regulären Sitzung verhandelt zu werden, wenn eine Person aber eine außerordentliche Sitzung des Ehegerichts beantragte, um ihren Fall sofort verhandeln zu lassen, mussten außerdem die Reisekosten und „Unannehmlichkeiten“ der in der Diözese verstreut lebenden Richter bis zu einem Höchstbetrag von 100 Forint bezahlt werden. Die Parteien hatten auch die Möglichkeit, eine Sondersitzung des außerordentlichen Ehegerichts einzuberufen, wofür eine Gebühr von 500 Forint zu entrichten war.⁴⁶ Die Prozesskosten bildeten – neben den zuvor erwähnten bürokratischen Erfordernissen – zusätzliche Hürden für das Beschreiten des Rechtswegs vor den siebenbürgisch-reformierten Ehegerichten.

4.3. Aus der Praxis der reformierten Ehegerichte

Ein typischer Vorgang war die Scheidung des k.k. Kammerherrn Jeremias Anton Laval Nuget von Gräfin Maria Pallavicini.⁴⁷ Nuget wurde am 19. April 1843 in Triest [Trieste] geboren und katholisch erzogen. Nach dem Scheitern seiner katholischen Ehe mit Maria Pallavicini verurteilte das k.k. Gericht von Görz als zuständiges Gericht die Parteien am 31. Mai 1884 zur Trennung von Tisch und Bett. Da beide Parteien katholisch waren, konnte ihre Ehe nach § 111 des österreichischen Zivilgesetzbuches nicht aufgelöst werden. Der Ehemann war mit dem Urteil nicht

⁴⁴ GS 1888

⁴⁵ Ebd. § 16

⁴⁶ KOLOSVÁRY, *Jogos védelem* 45–46.

⁴⁷ ASRK, B1. A1/135.

zufrieden und leitete in Siebenbürgen das folgende Verfahren ein: Damit das siebenbürgische reformierte Eherecht auf ihn anwendbar war, musste er zunächst die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, und zwar auf Grundlage des zuvor erwähnten Urteils des Obersten Ehegerichts. Der ungarische Gesetzartikel L von 1879 über die Staatsbürgerschaft stellte strenge Bedingungen an Ausländer, welche die Staatsbürgerschaft erwerben wollten. Zu diesen Bedingungen gehörte, dass der Antragsteller in einer ungarischen Gemeinde gemeldet sein musste, mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen in Ungarn gelebt haben musste und fünf Jahre lang im ungarischen Steuerzahlerregister eingetragen sein musste.⁴⁸ Der Wohnsitz in einer ungarischen Gemeinde war relativ leicht zu erlangen, aber die fünfjährige Wartefrist war eine lange Zeit. Diese konnte dadurch umgangen werden, dass der Antragsteller von einem ungarischen Staatsbürger adoptiert wurde. Nugent wurde laut Einbürgerungsurkunde von Arthur Nugent adoptiert, einem Großgrundbesitzer in Kroatien und Mitglied des ungarischen Oberhauses, wohnhaft in Preßburg. Außerdem war Nugent von der Gemeinde Csorna im Komitat Sopron als Mitglied aufgenommen worden, so dass dem Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft nichts mehr im Wege stand.

In dem betreffenden Dokument wird Graf Nugent Laval als 42-jähriger kaiserlich-königlicher Kammerherr beschrieben, als von seiner Frau geschieden und in Preßburg wohnhaft, der für sich selbst die ungarische Staatsbürgerschaft gemäß dem Gesetzartikel L von 1879 über den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft beantragt hatte, die er schließlich auch erhielt.⁴⁹

In der Einbürgerungsurkunde wurde außerdem vermerkt, dass Nugent drei minderjährige Kinder hatte und dass diese auf Wunsch des Vaters österreichische Staatsbürger blieben. In der Urkunde wurde der Inhaber ferner darauf hingewiesen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Staatsbürgerschaftseid in-

nerhalb eines Jahres nach Zustellung der Aufforderung zur Ablegung des Eides geleistet werden musste, da die Urkunde sonst nichtig würde.⁵⁰

Die ungarische Einbürgerungsurkunde wurde am 7. August 1885 ausgestellt. Sechs Tage später, am 13. August 1885, konvertierte der antragstellende Ehemann in Wien zum reformierten Glauben und legte am darauffolgenden Tag, dem 14. August 1885, den Eid auf die Staatsbürgerschaft ab. Am 2. September stellte sodann der Pfarrer von Gyalu eine Bescheinigung aus, dass Nugent alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Reformierten Kirche erfüllt hatte. In der Folge beantragte Nugent am 5. September 1885 als reformierter Einwohner des Dorfes Gyalu die Umwandlung der „Separatio“ in ein „Divortium“. Den oben genannten Bescheinigungen sind lediglich das Trennungsurteil in italienischer Sprache samt deutscher Übersetzung, der Taufschein und die Heiratsurkunde von Nugent beigelegt. Das Scheidungs-Urteil in diesem Fall liegt nicht mehr vor, aber die Protokolle der für das Dorf Gyalu zuständigen Diözese Kolozs-Kalota sind erhalten geblieben. Daraus geht eindeutig hervor, welcher Weg in solchen Fällen beschritten wurde: Das siebenbürgisch-reformierte Kirchengerecht hatte die „Schieflage“ der Ehe nicht untersucht und auch keine Beweise erhoben, sondern ging lediglich von der Sachverhaltsdarstellung des früheren Urteils aus Görz [Gorizia, Gorica] aus, wonach die Parteien zur dauernden Trennung verurteilt worden waren. Es wurde auf die §§ 118–120 der „Synopsis juris connubialis“ verwiesen, worin zwar betont wird, dass der reformierte Glaube die dauernde Trennung von Tisch und Bett nicht akzeptiert, weil sie in der Heiligen Schrift nicht anerkannt wird. Der andere Verweis bezog sich auf den bereits erwähnten Synodalbeschluss von 1870. Und in der Begründung hieß es, dass der Kläger, da er nachweislich ein vollwertiges Mitglied der Kirche sei, als

⁴⁸ 1879. évi L. törvénycikk a magyar állampolgárság megszerzéséről és elvesztéséről, CJH 13, § 8; VARGA, A magyar állampolgársági jog 138.

⁴⁹ ASRK, B1. A1/135.

⁵⁰ Ebd.

voll „qualifiziert“ betrachten werden müsse, alle Rechte zu genießen, welche die Gesetze der Kirche ihren Mitgliedern gewährten.⁵¹

Am 22. September 1885 hielt das Oberste Ehegericht in Klausenburg [Cluj-Napoca, Kolozsvár] eine außerordentliche Sitzung unter dem Vorsitz des reformierten Bischofs Domokos Szász ab, in der es in zweiter und letzter Instanz über den einzigen Tagesordnungspunkt, die Scheidungssache des Grafen Nugent, entschied. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil des Ehegerichts erster Instanz, d.h. es erfolgte die Umwandlung der Separatio in ein Divortium.⁵² Die Scheidung der Ehe von Nugent wurde also ausgesprochen, aber das Urteil war auf ihn allein beschränkt. Dies bedeutete, dass seine frühere Frau Maria Pallavicini verheiratet blieb und als Katholikin bis zum Tod ihres Mannes nicht wieder heiraten konnte.

5. Zusammenfassung

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das ungarische Eherecht zu einem nur schwer durchschaubaren Geflecht von Normen geworden. Die Koexistenz mehrerer konfessioneller Gesetze wurde durch die unterschiedlichen territorialen Regelungen noch weiter erschwert. Diese Situation wurde durch die gesamtungarischen Gesetzartikel von 1868 zunächst nicht behoben. Die Bestimmungen, dass jede Partei von einem Gericht ihrer eigenen Konfession auf der Grundlage der Zeugnisse dieser Konfession beurteilt werden sollte, waren unter dem Gesichtspunkt der religiösen Gleichheit sehr wichtig, trugen aber auch erheblich zur Verbreitung der auf betrügerischen Verabredungen beruhenden Rechtspraxis bei, d.h. Scheidungs- und Heiratsmigration.

Das Oberste Gericht für die siebenbürgische reformierte Kirche reagierte auf diese seit Jahrzehnten bestehende Situation mit der Regelung des Verfahrens „per viam instantiae“, das aber zu einem umstrittenen Rechtsinstrument wurde. Es erlaubte einer Person oder

einem Paar, das von einer anderen Konfession konvertiert war, die Scheidung zu beantragen, vorausgesetzt, die Parteien konnten ihren Wohnsitz in Siebenbürgen nachweisen. Sowohl bei den Behörden in Ungarn als auch in anderen österreichischen Provinzen und sogar innerhalb der reformierten Kirche in Siebenbürgen sorgte das Phänomen dieser „Siebenbürgischen Ehen“ für dauernde Spannungen.

Das Phänomen, das zuweilen Anlass zu Kontroversen gab, war in der Tat das Ergebnis eines spezifischen Problems, das sich aus einer (internationalen) Rechtskollision ergab. Das Problem, das im Rahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie auftrat, welche eine Reihe von unterschiedlichen Privatrechtssystemen umfasste, wurde – für die ungarische Monarchie – erst durch den Gesetzartikel XXXI von 1894 endgültig gelöst, welcher das Eherecht in Gesamtungarn vereinheitlichte, aber die Widersprüche zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Eherecht noch jahrzehntelang bestehen ließ – bis zur Einführung der obligatorischen Zivilehe auch in Österreich im Jahr 1938.

Korrespondenz

Dr. Peter NAGY
Károli Gáspár Universität
der Reformierten Kirche
Institut für Rechtsgeschichte und Rechts-
theorie, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte
Viola u. 2–4.
1042 Budapest
nagy.peter@kre.hu
ORCID-Nr.: 0000-0001-6587-9405

⁵¹ ASRK, B1, A Kolos-Kalotai egyhezmege házassági törvényszéke által hozott s főtörvényszéki megerősítést nyert válókételeinek jegyzőkönyve. 1889–1895. 1.

⁵² ASRK, A21. D9 A Házassági Főtörvényszék Jegyzőkönyve 1885–1895. 3.

Abkürzungen

A1	A1 Az Erdélyi Református Egyházkerület (Állandó) Igazgatótanácsának Ülésjegyzőkönyvei 1868–1895 [Sitzungsprotokoll des (ständigen) Vorstands des Siebenbürgischen Reformierten Kirchenbezirks 1868–1895].
A21	A21 Kizárólagos Házassági főtörvényszéki Jegyzőkönyvek [Exklusive Protokolle des Obersten Ehegerichts].
ASRK	Erdélyi Református Egyházkerületi Levéltár [Archiv des Siebenbürgischen Reformierten Kirchenbezirks].
B1	B1 Kalotaszegi (Kolozs-Kalotai) Egyházmegye Levéltára [Archiv der Diözese Kalotaszeg].
GS 1888	Az erdélyi ev. ref. egyházkerület egyházi törvényeinek és szabályrendeleteinek Tára. I. kötet, az Erdélyi ev. ref. egyházkerület törvényei. Kolozsvár GS-as törvénygyűjtemény [Bibliothek der Kirchengesetze und -vorschriften des siebenbürgischen evangelisch-reformierten Kirchenbezirks. Bd. I, die Gesetze des siebenbürgischen lutherisch-reformierten Kirchenbezirks. Gesetzesammlung] (Kolozsvár 1888).
CJH	Márkus Dezső (Hg.), Ungarische Gesetzessammlung. Corpus Juris Hungarici (Budapest 1896–1899).
1.–1882. Anweisung	1.–1882. H. F. Sz. Utasítás a házassági válóügyek ellátására nézve az erdélyi evang. reform. egyházkerületben [Anweisung zur Abwicklung von Scheidungsfällen im Siebenbürgischen evangelisch-reformierten Kirchenbezirk].
PNGS	Az erdélyi Nagy Fejedelemség MDCCCIXdik Esztendőről MDCCCXdikre által nyújtott, és Sz. Jakab havának 9dik napjától fogva Kolozsvár várossában folytatva tartott országos gyűlésének jegyző könyve [Das Protokoll der Nationalversammlung des Großfürstentums Siebenbürgen vom Jahr MDCCCIX bis zum Jahr MDCCCX, die vom 9. Tag des Monats Sz. Jakab in der Kolozsvár stattfand] (Kolozsvár 1811).

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:

[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Quellen und Literatur

1. Ungedruckte Quellen

- ASRK, A21. D9 A Házassági Főtörvényszék Jegyzőkönyve [Protokoll des Obersten Ehegerichts] 1885–1895.
- ASRK, A21. D Az erdélyi ev. ref. egyházkerület Marosvásárhelytől 1873. November 3-án 4-én 5-én 6-án 7-én 8-án 11-én 12-én tartott Házassági főtörvényszékének Jegyzőkönyve [Protokoll des Hauptehegerichts des siebenbürgischen evangelisch-reformierten Kirchenbezirks in Marosvásárhely, 3., 4., 5., 6., 7., 8., 11., 12. November 1873].
- ASRK, B1, A Kolos-Kalotai egyházmegye házassági törvényszéke által hozott s főtörvényszéki megerősítést nyert válóíteleinek jegyzőkönyve. [Protokoll der vom Ehegericht der Diözese Kolos-Kalota erlassene und vom Gericht bestätigten Urteil] 1889–1895.
- ASRK, B1. A1/135. Akte von Laval Nugent.

2. Gedruckte Quellen und Literatur

- ANONYM, Die siebenbürgischen Ehen, Neue Freie Presse, 3. September 1885, Morgenausgabe.
- ANONYM, Die siebenbürgischen Ehen, in: JBl. 9 (1880) 231–234, 243–246.
- ANONYM, in: Erdélyi Protestáns Közlöny 7 (1877) 480.
- Angela APEL, Die Siebenbürgischen und die Ungarischen Ehen (jur. Diss., Univ. Wien 1999).
- Péter BOD, Synopsis juris connubialis (Kolozsvár 1836).
- Wilhelm FUCHS, Correspondenzen Oesterreich-Ungarn: Zur Frage der Siebenbürgischen Ehen, in: JBl. 16 (1887) 166–167.
- DERS., Die sogenannten siebenbürgischen Ehen und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österreichischer Katholiken (Wien 1889).
- Ulrike HARMAT, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1919–1938 (Frankfurt a.M. 1999).
- DERS., Ein schwieriges Erbe: Der Konflikt um das Eherecht in Österreich nach 1918, in:

- Martin LÖHNIG (Hg.), *Kulturkampf um die Ehe* (Tübingen 2021).
- Eszter Cs. HERGER, *A nővételtől az állami anyakönyvvezetőig [Von der Kaufehe bis zum Standesbeamten]* (Budapest–Pécs 2006).
- HOMOKI-NAGY Mária, *Erdély a Habsburg Birodalomban és az Osztrák-Magyar Monarchiában: Magánjog [Siebenbürgen im Habsburgerreich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie: Privatrecht]*, in: Emőd VERESS (Hg.) *Erdély jogtörténete [Rechtsgeschichte Siebenbürgens]* (Kolozsvár 2018) 337–357.
- Isidor SCHWARTZ, *Die geschichtliche Entwicklung des ungarischen Ehegesetzes*, in: *Ungarische Revue* 14 (1894) 178–209.
- Sándor KOLOSVÁRY, *Jogos védelem [Gerechttvertige Verteidigung]*, in: *Protestáns Közlöny* 16 (1886) 45–46.
- Péter NAGY, *Erdélyi református házassági bíráskodás a Házassági Főtörvényszék fennállása idején [Reformierte Ehegerichtsbarkeit in Siebenbürgen während der Existenz des Obersten Ehegerichts]* (Budapest 2021).
- Sándor NAGY, *One Empire, Two States, Many Laws. Matrimonial Law and Divorce in the Austro-Hungarian Monarchy*, in: *Hungarian Historical Review* 1 (2014) 230–261.
- DERS., *Österreichische Scheidungen in Klausenburg (1868–1895)*. Otto Wagners „Siebenbürger Ehe“, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 69/71 (Wien 2018) 75–157.
- Christian NESCHWARA, *Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen*, in: *BRGÖ* 2 (2012) 101–117.
- DERS., *Konfessionell gebundene Ehehindernisse im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch: Strategien zur Umgehung des österreichischen Ehegesetzes*, in: *BRGÖ* 8 (2018) 173–199.
- József POKOLY, *Az erdélyi református egyház története [Die Geschichte der Siebenbürger Reformierten Kirche]* (Budapest 1904).
- Christa PELIKAN, *Aspekte der Geschichte des Ehegesetzes in Österreich* (phil. Diss., Univ. Wien 1981).
- Kornél SZTEHLO, *A házassági elválás joga Magyarországon és az ország erdélyi részeiben: gyakorlati használatra [Das Recht auf Scheidung in Ungarn und den siebenbürgischen Landesteilen: für die Praxis]* (Budapest 1890).
- DERS., *Az erdélyi házasságról [Über die siebenbürgische Ehe]* in: *Pesti Napló* 1886. 16. Morgenausgabe.
- DERS., *Az erdélyi házasságról [Über die siebenbürgische Ehe]* in: *Ügyvédek Lapja* 3 (1886) 4.
- Sámuel TÓTH, *Egyházi törvények az evangélium szerint reformált magyarországi keresztyén egyházban [Kirchengesetze in der Evangelisch-reformierten Kirche in Ungarn]* (Debrecen 1882).
- Norbert VARGA, *A magyar állampolgársági jog a 19. században [Ungarisches Staatsbürgerschaftsrecht im 19. Jahrhundert]* (Budapest 2012).
- Emőd VERESS, *Kilenc évtized – az Osztrák Általános Polgári Törvénykönyv Erdélyben [Neun Jahrzehnte – Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in Siebenbürgen]*, in: *Ad salutem civium inventas esse leges. Tisztelgő kötet Vékás Lajos 80. születésnapjára [Als Ausdruck des Respekts Bandveröffentlichung zum 80. Geburtstag von Lajos Vékás]* (Budapest 2019) 157–171.